

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 5.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Russlands zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen und die Inkraftsetzung des Abkommens in Senegal und in Gambia. S. 149. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Juli 1905 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Bekämpfung des Unrats der Fernschreiber und Stenisten bei den im Jahre hiesigen Jahres durch Honduras und den Vereinigten Staaten zu dem Abkommen. S. 150. — Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Beförderung, Kündigung und Entlohnung von Hauptstrafen und Besetzen der Strafstellen sowie bei Straftatbeständen und deren Dienstverhältnissen. S. 150.

(Nr. 4002.) Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Russlands zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen und die Inkraftsetzung des Abkommens in Senegal und in Gambia. Vom 6. Januar 1912.

Das im Reichs-Gesetzblatte von 1911 Seite 209 abgedruckte, am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen ist von Russland ratifiziert worden; die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist am 15. Dezember 1911 in Paris erfolgt. Ferner hat die Großbritannische Regierung durch Erklärungen gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens der Französischen Regierung angezeigt, daß sie das Abkommen in Senegal und in Canada in Kraft setzen werde. Die Senegal betreffende Anzeige ist am 3. August 1911 und die Canada betreffende Anzeige ist am 11. September 1911 in Paris hinterlegt worden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 21. November 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 957) an.

Berlin, den 5. Januar 1912.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Zimmermann.